FDS SFP GARP

Verband Filmregie Schweizerischer Verband Gruppe Autoren,

und Drehbuch Schweiz der FilmproduzentInnen Regisseure, Produzenten

SUISSIMAGE SSA

Schweizerische Genossenschaft für Schweizerische

Urheberrechte an audiovisuellen Werken Autorengesellschaft

# Kommentar zum Mustervertrag „Script Consultant“

### Vorbemerkung

Mitunter ziehen Produzentin und Drehbuchautor\_in einen sogenannten „Script consultant“ (französische sprachige TV-Anstalten verwenden mitunter auch den Begriff „responsable littéraire) bei, dem sie das Drehbuch zur Beurteilung vorlegen. Diese/dieser Script Consultant wird beauftragt, ein Drehbuch oder verschiedene Versionen eines Drehbuches im Detail zu analysieren und zu kommentieren. Die/Der Berater\_in berät und macht Verbesserungsvorschläge, schreibt aber nie selbst am Drehbuch mit. Die/Der Script Consultant wird damit nie zur/zum Miturheber\_in am Drehbuch. Im Gegensatz zum Drehbuchvertrag handelt es sich vorliegend denn auch nicht um einen Werkvertrag, sondern – wie für Beratungstätigkeit üblich - um einen blossen Auftrag (Art. 394 ff. OR).

Am Anfang des Vertrages gilt es Namen und Adresse der vertragsschliessenden Parteien klar festzuhalten. In der Regel schliesst die Produzentin (und nicht die/der Autor\_in) den Vertrag ab. Der Beizug eines Script Consultants erfolgt indessen im Einverständnis mit der/dem Drehbuchautor\_in, an welche sich die Anregungen und Änderungsvorschläge richten und die deshalb mit ihrer Unterschrift am Ende des Vertrages bestätigt, damit einverstanden zu sein; die/der Drehbuchautor\_in wird dadurch aber nicht zur Vertragspartei.

* **Zu Ziff. 1:** Hier wird der Vertragsgegenstand geregelt. Es wird festgehalten, um welches Drehbuchprojekt es geht und wer dessen Autor\_in ist.
* **Zu Ziff. 2 und 3:** Unter diesen Ziffern wird festgehalten, worin die Leistung der/des Berater\_in besteht. Ziff. 3 ist dabei den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen: soll die/der Berater\_in einmal tätig werden oder nach verschiedenen (welchen?) Etappen? Soll ein Treffen oder mehrere zu einem mündlichen Gespräch stattfinden? Gibt es allenfalls weitere Aufgaben der/des Berater\_in?

Weiter werden der ungefähre Umfang der erwarteten schriftlichen Analysen und die ungefähre Dauer, während der sich die/der Berater\_in für ein Gespräch zur Verfügung hält, festgelegt.

Schliesslich wird festgehalten, wie viel Zeit der/dem Berater\_in für die Ablieferung der schriftlichen Analysen jeweils zur Verfügung steht.

* **Zu Ziff. 4:** Es wird nochmals der Aufgabenbereich der/des Berater\_in festgehalten. Wichtig ist, dass die/der Script Consultant sich auf ihre/seine Beratungstätigkeit beschränkt und nicht selbst am Drehbuch mitschreibt, denn eine Miturheberschaft wird nicht angestrebt (andernfalls wäre der Mustervertrag für den Beizug einer/eines KoAutor\_in zu verwenden). Die/Der Beraterin wirkt ausschliesslich beratend mit; sie/er wird daher nicht zur/zum Miturheber\_in am Drehbuch, weshalb sie/er auch keinerlei Ansprüche auf Urheberrechtsentschädigungen hat und zwar weder gegenüber Dritten (z.B. Verwertungsgesellschaften) noch gegenüber der Produzentin selbst. Mit dem Beratungshonorar sind gemäss diesem Vertrag sämtliche Ansprüche der/des Script Consultant abgegolten. Entscheiden sich Produzentin und Autor\_in dafür, dass die/der Script Consultant selbst am Drehbuch mitschreibt, so wird dieser zum Koautor und die drei Beteiligten müssen einen entsprechenden Vertrag über den Beizug einer/eines Koautor\_in abschliessen. Damit muss insbesondere auch der Autor einverstanden sein, denn die/der Script Consultant wird damit zur/zum Miturheber\_in am Drehbuch.

Abs. 3 dieser Ziffer enthält eine Auffangbestimmung: Sollte ein\_e Script Constultant trotz dieser klaren vertraglichen Bestimmung eine\_n Richter\_in davon überzeugen können, dass sie/er in urheberrechtlich relevanter Weise am Drehbuch mitgewirkt hat und deshalb Miturheber\_in des Drehbuches ist, so werden diese Rechte in einem solchen Fall an die Produzentin übertragen und es ist festgehalten, dass die/der Script Consultant nicht bzw. zu Null Prozent an den Urheberrechtsentschädigungen der Verwertungsgesellschaften beteiligt ist.

* **Zu Ziff. 5:** Die Erwähnung der/des Script Consultant im Vor und/oder Nachspann ist ebenfalls zu regeln.
* **Zu Ziff. 6 und 7:** Diese Ziffer regelt das Honorar, welches die Produzentin der/dem Script Consultant für ihre/seine Tätigkeit schuldet, wobei dieses auf die verschiedenen Stufen seiner Tätigkeit verteilt wird. Häufig sind die Zahlungsfristen mit der Ablieferung einer Analyse oder mit bestimmten Etappen (vgl. Ziff. 3) verbunden.

Entschliesst sich die Produzentin dazu, die Weiterarbeit am Drehbuch einzustellen, so wird damit auch der vorliegende Vertrag mit dem Script Consultant beendet. Die Produzentin schuldet dem Script Consultant die vereinbarten Honorare für sämtliche bereits abgelieferten Analysen sowie für jene, an der sie/er ihre/seine Analysearbeit bereits in Angriff genommen hat (d.h. sobald ihr/ihm eine weitere Version bereits zugestellt wurde). Für weitere, künftig vorgesehene und nun hinfällig gewordenen Analysen ist dagegen nichts mehr geschuldet.

* **Zu Ziff. 8:** Je nach Reisewegen empfiehlt es sich, die Spesen allenfalls nach oben zu begrenzen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.
* **Zu Ziff. 9:** Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt sich die/der Autor\_in mit dem Beizug der/des Script Consultant und den Modalitäten der Zusammenarbeit einverstanden. Die/Der Autor\_in wird aber dadurch aber nicht zur Vertragspartei. Akzeptiert ein\_e Autor\_in einen bestimmten Script Consultant nicht, so dürfte kaum eine erspriessliche Zusammenarbeit zu erwarten sein.
* **Zu Ziff. 10:** Es handelt es sich hier um die üblichen weiteren Vertragsbestimmungen. Für sämtliche Streitfälle, für die keine vertragliche Regelung vorgesehen ist, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag zur Anwendung. Mit dem Gerichtsstand ist der Ort des Gerichtes gemeint, vor dem die Parteien im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche vortragen beziehungsweise sich verteidigen müssen.

Dezember 2001